Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Arbeitslehre mit Lehramtsoption

AMBl

Studien- und Prüfungsordnung 22/2015

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin

vom 24.03.2015

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Arbeitslehre mit Lehramtsoption beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

1. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Kernfach

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang "Arbeitslehre als Kernfach"
§ 5 - Gliederung des Studiums "Arbeitslehre als Kernfach"

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach

§ 6 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang "Arbeitslehre als Zweitfach"
§ 7 - Gliederung des Studiums "Arbeitslehre als Zweitfach"

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
§ 9 - Prüfungsform Hausarbeit
§ 10 - Zweck der Bachelorprüfung
§ 11 - Bachelorgrad
§ 12 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
§ 13 - Bachelorarbeit

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste für das Kernfach Arbeitslehre B.Sc.
Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Kernfach Arbeitslehre B.Sc.
Anlage 3: Modulliste für das Zweitfach Arbeitslehre B.Sc.
Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Arbeitslehre B.Sc.

*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 9. Juni 2015

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen. Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile des Zweitfaches wird durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studienordnung sowie Prüfungsordnung der Arbeitslehre vom 03. Juli 2007 (AMBl. TU 13/2009 S. 178-198) tritt entsprechend § 19 (1) Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 (GVBL S.49) zum 30.09.2019 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 2 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Arbeitslehre vom 03. Juli 2007 an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 03. Juli 2007 (AMBl. TU 13/2009 S. 178-198) fortsetzen.

(5) Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Die Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Bachelorstudium der Arbeitslehre dient der Qualifizierung der Studierenden für ihre berufliche Zukunft, insbesondere im Schuldienst. Dazu werden die fach- und berufswissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht im Schulfach Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT) gelegt. Die Tätigkeit als WAT-Lehrkraft an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien gemäß Berliner Lehrkräftebildungsgesetz von 2014 erfordert zusätzlich das Masterstudium der Arbeitslehre und den Vorbereitungsdienst. Berufliche Tätigkeitsfelder, die Absolvent/innen ggf. schon nach Abschluss des Bachelorstudiums offen stehen, liegen insbesondere bei außerschulischen Bildungsträgern, etwa in den Bereichen Berufsorientierung, Verbraucherbildung oder Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE).

(2) Zentrale Aufgabe der Arbeitslehre ist die integrative und handlungsorientierte Vermittlung von Inhalten der ökonomischen Bildung, der technischen Bildung, der vorberuflichen Bildung sowie der Ernährungs- und Verbraucherbildung. Im

Fokus der Disziplin steht die menschliche Arbeit, insbesondere als Erwerbs- und Hausarbeit. Durch die bildungswissenschaftlichen Inhalte wird ein Schulbezug sichergestellt.

(3) Nach Abschluss des Bachelorstudiums können Studierende

- in Bezug auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit selbstständig wissenschaftlich arbeiten, kritisch denken und gesellschaftlich verantwortlich handeln;
- zentrale arbeitsbezogene, wissenschaftlich fundierte Fach- und Handlungskompetenzen aus den Bereichen Wirtschaft, Technik und Haushalt demonstrieren - unter anderem durch entsprechende Erfahrungen in einem Betriebspraktikum;
- fachdidaktische Konzepte auf zentrale Handlungsfelder einer WAT-Lehrkraft anwenden und grundlegende berufsspezifische Methoden- und Medienkompetenzen zum Einsatz bringen;
- erziehungswissenschaftliche Konzepte des Lernens, der Bildung und der Erziehung bei der Beobachtung und Analyse pädagogischer Prozesse, insbesondere im Unterricht, nutzen;
- ihre Berufswahlmotive und pädagogischen Überzeugungen in der systematischen Auseinandersetzung mit praktischen Anforderungen des Unterrichts, der Schule und anderer Praxislernorte reflektieren - unter anderem im Rahmen des berufsfelderkundenden Praktikums;
- Inklusion und Umgang mit Heterogenität sowohl als Querschnittsthemen bei allen curricularen Inhalten als auch themenübergreifend fokussiert berücksichtigen.

1. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Kernfach

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang „Arbeitslehre als Kernfach“

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der Arbeitslehre als Kernfach kann dieses Fach nicht als Zweitfach studiert werden.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Arbeitslehre mit Lehramtsoption mit einem entsprechenden Zweitfach beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums „Arbeitslehre als Kernfach“

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile, welche folgendermaßen verteilt sind:

- 90 LP Fachwissenschaft im Kernfach einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach,
- 30 LP lehramtsspezifische Berufswissenschaften. Dieser Studienanteil gliedert sich in:
  - 11 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 7 LP Fachdidaktik im Kernfach,
  - 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach,
  - 5 LP Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module des Kernfaches sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(3) Die Leistungen im Kernfach umfassen 113 Leistungspunkte, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

Der Pflichtbereich des Kernfaches hat einen Umfang von 78 LP.

Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 20 LP und gliedert sich in zwei Themenfelder.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Im freien Wahlbereich sind Module im Umfang von 5 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(5) Im Rahmen des Moduls Pädagogisches Handeln in Schulen II (6 LP) ist ein sechswöchiges berufsfelderschließendes Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

(6) Nach vier Semestern ist ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum mit kontinuierlicher Arbeit nachzuweisen. Nachweise des Betriebspraktikums erfolgen durch Bestätigung der dafür zuständigen Stellen. Für das Betriebspraktikum werden keine Leistungspunkte vergeben. Über die Anerkennung entscheidet der/die dafür zuständige Hochschullehrer/in. Nähere Hinweise über die Regelungen zum Betriebspraktikum finden sich im Merkblatt "Richtlinie über das Betriebspraktikum" in der jeweils gültigen Fassung, das auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach

§ 6 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang „Arbeitslehre als Zweitfach“

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Zweitfach Arbeitslehre im Bachelorstudium ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang mit einem 90 Leistungspunkte umfassenden Kernfach, das einem der Fächer gemäß § 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur LZVO entspricht, soweit dessen Kombinierbarkeit mit dem Bachelorstudium Arbeitslehre als Zweitfach nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist. Der Katalog der in Betracht kommenden Bachelorstudiengänge wird rechtzeitig vor Beginn des Zulassungsverfahrens bekannt gegeben.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Der Umfang des Bachelorstudiums Arbeitslehre als Zweitfach hat einen Umfang von 67 LP.

(4) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 7 - Gliederung des Studiums „Arbeitslehre als Zweitfach“

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 4 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium der Arbeitslehre mit Lehramtsoption als Zweitfach ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtsspezifische berufswissenschaftliche Anteile, welche folgendermaßen verteilt sind:

- 60 LP Fachwissenschaft des Zweitfaches
- 7 LP Fachdidaktik des Zweitfaches

(3) Die Leistungen im Zweitfach umfassen 67 Leistungspunkte. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 57 LP. Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 10 LP und gliedert sich in zwei Themenfelder.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 3).

(4) Nach vier Semestern ist ein mindestens achtwöchiges Betriebspraktikum mit kontinuierlicher Arbeit nachzuweisen. Nachweise des Betriebspraktikums erfolgen durch Bestätigung der dafür zuständigen Stellen. Über die Anerkennung entscheidet der/die dafür zuständige Hochschullehrer/in. Nähere Hinweise über die Regelungen zum Betriebspraktikum finden sich im Merkblatt "Richtlinie über das Betriebspraktikum" in der jeweils gültigen Fassung, das auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 8 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als mögliche Prüfungsform angeboten, der Umfang der Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(2) Für Module, die an anderen Hochschulen belegt wurden, gelten die jeweils gültigen Regelungen sowie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 9 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet i. d. R. spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend” (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 10 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 11 – Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 12 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in den Modullisten aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1), den Modulprüfungen des Zweitfaches sowie der Bachelorarbeit gemäß § 13.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet, den Noten des Zweitfaches sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß entsprechender Ordnungen.

§ 13 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 10 LP, die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten, gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Fachwissenschaft des Kernfaches abzulegen.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie der Nachweis des Betriebspraktikums gemäß § 5 (6) dieser Ordnung der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nachzuweisen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 13 (5) dieser Ordnung kann entsprechend erweitert werden.

(7) Die Beratung und Betreuung der Bachelorarbeit kann auch innerhalb eines Colloquiums erfolgen.

(8) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie weitere Bestimmungen u. a. zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste für das Kernfach Arbeitslehre B.Sc.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote[1]
Pflichtmodule (78 LP)				
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LISS-G)	5	Schriftlich	Ja	1
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LISS-G)	6	Hausarbeit	Nein	-
Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (ALBA-FD1)	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie (ALBA-P1)	5	Portfolioprüfung	Nein	-
Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (ALBA-P2)	10	Portfolioprüfung	Ja	1
Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehrespezifischen Werkstätten (ALBA-P3)	10	Portfolioprüfung	Nein	-
Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (ALBA-P4)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Arbeit und Beruf (ALBA-P5)	10	Portfolioprüfung	Ja	1
Verbraucherbildung I (ALBA-P6)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Verbraucherbildung II (ALBA-P7)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Technik und Innovation (ALBA-P8)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich 1 (10 LP)				
Konsum und Gesellschaft (ALBA-WP1)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Ernährung und Gesundheit (ALBA-WP2)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Bauen und Wohnen (ALBA-WP3)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Textil und Mode (ALBA-WP4)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich 2 (10 LP)				
Mobilität (ALBA-WP5)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Fertigung und Logistik (ALBA-WP6)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Energie- und Elektrotechnik (ALBA-WP7)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Digitale Welten (ALBA-WP8)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Freier Wahlbereich (5 LP)				
	5	siehe gewähltes Modul	Nein	-
Summe	**103**			

[1] Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Kernfach Arbeitslehre B.Sc.

LP/Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1–5	Wissenschaftliches Arbeiten und Wissenschaftstheorie (ALBA-P1) 5 LP	Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehrespezi-fischen Werkstätten (ALBA-P3) 10 LP	Verbraucherbildung I (ALBA-P6) 5 LP	Verbraucherbildung II (ALBA-P7) 5 LP	Wahlpflichtbereich 1 (ALBA-WP1 - ALBA-WP4) 5 LP	Freier Wahlbereich 5 LP
6–7			Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (ALBA-P4) 5 LP	Technik und Innovation (ALBA-P8) 5 LP	Wahlpflichtbereich 2 (ALBA-WP5 - ALBA-WP8) 10 LP	Bachelorarbeit 10 LP
8–13	Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (ALBA-P2) 10 LP	Arbeit und Beruf (ALBA-P5) 10 LP		Wahlpflichtbereich 1 (ALBA-WP1 - ALBA-WP4) 5 LP		
14–17	Pädagogisches Handeln in Schulen II 6 LP		Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (ALBA-FD1) 7 LP		Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache 5 LP	
18–20	Pädagogisches Handeln in Schulen I 5 LP					

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienfachberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Anlage 3: Modulliste für das Zweitfach Arbeitslehre B.Sc.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote[2]
Pflichtbereich (57 LP)				
Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (ALBA-FD1)	7	Portfolioprüfung	Ja	1
Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (ALBA-P2)	10	Portfolioprüfung	Ja	1
Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehrespezifischen Werkstätten (ALBA-P3)	10	Portfolioprüfung	Nein	-
Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (ALBA-P4)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Arbeit und Beruf (ALBA-P5)	10	Portfolioprüfung	Ja	1
Verbraucherbildung I (ALBA-P6)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Verbraucherbildung II (ALBA-P7)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Technik und Innovation (ALBA-P8)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich 1 (5 LP)				
Konsum und Gesellschaft (ALBA-WP1)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Ernährung und Gesundheit (ALBA-WP2)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Bauen und Wohnen (ALBA-WP3)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Textil und Mode (ALBA-WP4)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Wahlpflichtbereich 2 (5 LP)				
Mobilität (ALBA-WP5)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Fertigung und Logistik (ALBA-WP6)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Energie- und Elektrotechnik (ALBA-WP7)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Digitale Welten (ALBA-WP8)	5	Portfolioprüfung	Ja	1
Summe	**67**			

[2] Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Zweitfach Arbeitslehre B.Sc.

LP/ Sem	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre (ALBA-P2) 10 LP	Projektorientiertes Arbeiten in arbeitslehrespezifischen Werkstätten (ALBA-P3) 10 LP	Arbeit und Beruf (ALBA-P5) 10 LP	Projekt in Arbeitslehre-Werkstätten (ALBA-P4) 5 LP	Verbraucherbildung I (ALBA-P6) 5 LP	Wahlpflichtbereich 1 (ALBA-WP1 - ALBA-WP4) 5 LP
2						
3						
4						
5						
6				Technik und Innovation (ALBA-P8) 5 LP	Verbraucherbildung II (ALBA-P7) 5 LP	Wahlpflichtbereich 2 (ALBA-WP5 - ALBA-WP8) 5 LP
7						
8						
9						
10						
11					Grundlagen der Fachdidaktik Arbeitslehre (ALBA-FD1) 7 LP	
12						
13						
14						

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Kernfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für das 5. und 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes, der auch Ihr Kernfach berücksichtigt, ist die Studienfachberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.